

ax. M
60

314

Prof. am 30. d. Aug. 1846 Albert 5. Hof. Hof.

247

Betriebs - Reglement

für die

Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.

Vom December 1846 ab gültig.

20079

Einmalige - Ausgabe

1848

Christliche - Gesellschaft

Am 18ten 1848

1848

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zeitpunkt der Abfahrt und Ankunft auf und von den Haupt- und Zwischenstationen wird durch den Fahrplan öffentlich bekannt gemacht. Fahrzeiten.

Die Entfernung der einzelnen Stationen und Haltestellen von einander weist der als Anlage sub VI. diesem Reglement beigefügte Meilenzeiger nach, in welchem der Namen der Haltestellen, welche keine förmlichen Stationen bilden, mit gesperrter Schrift gedruckt sind.

§. 2.

Jedermann, welcher die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn benutzt, ist unbedingt an die Vorschriften des Betriebs-Reglements gebunden. Verbindlichkeit des Reglements.

§. 3.

Die mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten haben die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebs zu überwachen, ihren Anweisungen ist hierbei Folgeleistung gegen die Beamten.

unweigerlich nachzugehen; sie sind ermächtigt, Diejenigen, welche sich ihren Anordnungen nicht fügen, von der Mit- und Weiterreise auszuschließen, auch wenn es sich um Uebertretung mit Polizeistrafe bedrohter Verbote handelt, den Uebertreter der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 4.

Verhalten
der
Beamten.

Den Gesellschaftsbeamten ist es zur strengsten Pflicht gemacht, neben sorgfältiger Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten, Höflichkeit und Zuvorkommenheit in allen Berührungen mit dem Publico zu beweisen und sich gefällig zu bezeigen, auch immer zu bedenken, daß sie einer auf den Nutzen und die Bequemlichkeit des Publikums berechneten Anstalt dienen. Alle ordnungsmäßigen Leistungen für Reisende haben sie unentgeltlich zu verrichten und für keinerlei Dienstverrichtung eine Vergütung zu fordern.

§. 5.

Beschwerde-
führung.

Beschwerden über Betriebsbeamte, sowie Anzeigen von einer Uebertheuerung Seitens der Gepäckträger ic. können von Jedem, der die Bahn benutzt, entweder mündlich nach Befinden bei dem jedesmaligen Zugführer oder dem betreffenden Bahnhofinspector angebracht oder unter Angabe seines Namens und Standes, sowie des Orts, wohin derselbe beschieden sein will, in ein auf jedem Bahnhofe ausliegendes Beschwerdebuch eingetragen werden. Das Directorium wird die schriftlichen Beschwerden jeder-

zeit erörtern und begründete dankbar entgegen nehmen. Betreffen solche Beschwerden das untere Bahnhofspersonale, so ist bei den Kofferträgern die Mühennummer, bei den übrigen aber da möglich der Name beizufügen.

II.

Personenbeförderung.

§. 6.

Die Fahrbillets werden eine Stunde vor Abgang des ersten Zuges und dann zu jeder Tageszeit ausgegeben. Die Taxen in dem beigefügten Tarif I. sind an allen Expeditionen angeschlagen, damit Jeder im Voraus das Fahrgeld bereit halten und dadurch das belästigende Drängen an der Casse vermieden werden kann. Auch kann zur Bequemlichkeit der Reisenden das Fahrbillet Tags zuvor gelöst und das Reisegepäck aufgegeben werden.

Ausgabe
der
Fahrbillets.

§. 7.

Das Fahrbillet ist nur für die darauf abgestempelte Fahrt oder Zeit gültig und der Empfänger hat sofort zu prüfen, ob solches auf die gewünschte Fahrt und Wagenklasse lautet, da spätere Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

Prüfung
des
Fahrbillets.

Bezahltes Fahrgeld wird mit Ausnahme des Falls §. 15 nicht zurückgegeben.

§. 8.

Umtausch
der
Fahrbillets.

Umtausch eines Billets zu einer besseren Wagenclasse kann jederzeit geschehen, wenn der Coupon noch nicht abgerissen ist. Ist dieses schon geschehen oder wünscht man von einer Station in einer bessern Wagenclasse weiter zu fahren, so ist noch ein Billet III. Classe zu lösen, wodurch man berechtigt wird, in der nächst höheren Classe zu fahren. Der Umtausch eines Billets zu einer unbestimmten späteren Fahrt kann nur in Krankheitsfällen stattfinden, wenn solches uncoupiert vor der darauf bezeichneten Abfahrtsstunde vorgezeigt und vom Billeteur signirt wird.

§. 9.

Billets für
Kinder.

Kleine Kinder, welche noch nicht gehen können, also im Arm getragen werden, sind von Entrichtung des Fahrgeldes frei; von älteren Kindern, jedoch unter 10 Jahren, dürfen ihrer zwei auf Ein Billet der Wagenclasse, in welcher sie fahren, mitgenommen werden. Ein Kind dieses Alters hat in jeder Wagenclasse ein Billet III. Classe zu lösen.

§. 10.

Kranke und
Trunkene.

Sichtlich Kranke können nur dann die Mit- oder Weiterfahrt beanspruchen, wenn sie ein Coupé lösen.

Trunkene sind von der Mit- oder Weiterfahrt auszuschließen und aus den Wagen zu weisen, ohne daß sie einen Anspruch auf Restitution des bezahlten Fahrgeldes haben.

§. 11.

Der Reisende hat während der Dauer der Reise das Fahrbillet bei sich zu führen und dasselbe jederzeit zur Revision bereit zu halten. Aufbewahrung des Fahrbillets.

§. 12.

Wer ohne Billet oder mit einem unrichtigen befunden wird, hat das Fahrgeld auf die ganze Länge der Bahn für den Platz, auf welchem er sich befindet, unbedingt nachzuzahlen oder kann — nach Befinden — selbst von der Weiterreise vom nächsten Anhaltepunkte an ausgeschlossen werden. Warnung.

§. 13.

Belegen der Wagenplätze ist nur beim einseitigen Verlassen derselben auf den Zwischenstationen gestattet. Belegen der Plätze und Entnahme geschlossener Coupés.

Coupés zu 8 Personen in I. und II. Wagenklasse können im Voraus genommen werden, wobei dem Inhaber eines solchen Coupé nachgelassen bleibt, selbiges mit einigen Personen über die Normalzahl zu besetzen.

§. 14.

Wer zu spät kommt, hat wegen des gelöseten Fahrbillets keine Ansprüche auf Entschädigung und kann nur gegen nochmalige Zahlung des Fahrpreises bei Lösung eines neuen Billets mit dem folgenden Zuge befördert werden. Versäumte Fahrt.

§. 15.

Wegen verspätigter Abfahrt oder Ankunft von Zügen übernimmt die Gesellschaft weder Verspätigte oder ausfallende Fahrten.

in Ansehung von Personen noch in Beziehung auf die zu befördernden Gegenstände irgend eine Verpflichtung zur Entschädigung. Gänzlich ausfallen oder Unterbrechung einer Fahrt begründet nur in Ansehung der Personenbeförderung den Anspruch für die Passagiere mit Verzichtleistung auf die Beförderung durch den nächsten Zug, bei ganz ausgefallener Fahrt den vollen Betrag des eingezahlten Passagiergeldes, und bei unterbrochener Fahrt einen zu dem zurückgelegten Theil der Reise im Verhältniß stehenden Theil des Passagiergeldes zurückzuhalten.

§. 16.

Vorschriften
bei dem
Einsteigen
in die
Wagen.

Die Plätze in den Wagen sind an dem Anfangspunkte eines Zuges nach dem letzten Signale, welches fünf Minuten vor dessen Abgange mit der Glocke gegeben wird, einzunehmen; auf den Zwischenstationen aber gleich nach dessen Ankunft und Stillestehen. Sobald der Wagenzug sich in Bewegung gesetzt hat, darf Niemand mehr den Versuch zum Einsteigen in den Wagen machen oder anderen dazu behülflich sein.

§. 17.

Verhalten
während der
Fahrt.

Während der Fahrt darf Niemand seinen Platz verlassen; Auslehnen aus den Fenstern der Wagen ist streng verboten.

§. 18.

Vorschriften
in Betreff
des

Aussteigens. Keiner der Reisenden darf selbst die Wagenthüren öffnen oder seinen Platz verlassen, bevor

der Zug völlig still steht und die Schaffner die Wagenthüren geöffnet haben. Bei unterwegs vorkommenden Störungen der Fahrt haben sich die Passagiere ruhig zu verhalten und haben die Wagen nur auf Verlangen der Beamten zu verlassen. Auf den Bahnhöfen dürfen sich die Reisenden nur in den abgegrenzten Räumen entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen aufhalten.

§. 19.

Tabakrauchen ist nur in II. und III. Wagenklasse freigegeben; in der I. Wagenklasse kann solches nur in den dazu bestimmten besonders bezeichneten Coupés gestattet werden.

Tabak-
rauchen.

§. 20.

Hunde dürfen nicht in Personenwagen, können aber in besonderen Verhältnissen gegen Fahrbillets à 1 Ngr. pro Meile mitgenommen werden, ohne daß jedoch dafür irgend eine Garantie geleistet wird.

Hunde.

§. 21.

Reisegepäck bis zu 50 Pfund schwer hat jeder Reisende für sich frei. Zusammenpackung für mehrere Personen in einem Collo begründet keinen Anspruch auf mehr denn 50 Pfund Freigewicht für das Ganze. Nur für Familien werden hierin Ausnahmen gemacht.

Reisegepäck.

§. 22.

Bei vorhandenem Uebergewicht ist für je 10 Pfund desselben und für jede Station

Ueber-
gewicht.

$\frac{1}{2}$ Neugroschen zu zahlen; jede angefangenen 10 Pfund werden hierbei, ebenso wie bei Erhebung der Taxe der halbe Neugroschen für voll gerechnet.

§. 23.

Bezeichnung
des Gepäcks.

Das Gepäck ist zur eigenen Sicherstellung des Eigenthümers mit Namen und Bestimmungsort deutlich zu bezeichnen; im Unterlassungsfalle hat der Reisende es sich selbst zuzuschreiben, wenn Unregelmäßigkeiten daraus entstehen.

§. 24.

Schluß der
Gepäck-
expedition.

Zehn Minuten vor Abgang des Zuges wird die Gepäckexpedition geschlossen; für später eingeliefertes Gepäck kann die Annahme nicht gefordert werden.

§. 25.

Gepäck-
scheine.
Garantie.

Ueber das aufgegebene Gepäck, welches in unbeschränkter Quantität übernommen wird, erhält der Reisende sofort einen Gepäckschein, durch welchen dasselbe zugleich auf drei Tage mit einem Thaler pro Pfund garantirt ist.

§. 26.

Höhere Ver-
sicherung des
Gepäcks.

Wer sein Gepäck zu 2 oder 3 Thaler pro Pfund versichert haben will, hat solches anzumelden; er zahlt $\frac{1}{2}\%$ vom angegebenen Mehrwerthe und erhält den entsprechenden Schein. Bei gewünschter noch höherer Versicherung kann Jedermann sein Gepäck mit Frachtbrief als Gilgut aufgeben. Es treten sodann die Bestimmungen für Güterbeförderung in Kraft.

§. 27.

Bei Ausfertigung des Gepäckscheines wird das Fahrbillet mit dem Gepäckstempel versehen und es dürfen sodann die Thürsteher oder Schaffner kein weiteres Gepäck auf ein solches Billet zur Mitnahme in die Personenwagen passiren lassen. Die Reisenden haben deshalb ihr sämtliches Gepäck in die Expeditionen einzuliefern, damit aufhältliche Erörterungen vermieden werden.

Gepäck-
stempel.

§. 28.

Reisende, welche nur kleinere Gepäckstücke haben und keinen Gepäckschein lösen wollen, dürfen solche jedoch nur mit Bewilligung der Schaffner in die Personenwagen nehmen. Die Gesellschaft leistet aber dafür in keiner Weise eine Gewähr.

Kleineres
Gepäck.

Gewehre dürfen nie mit in die Personenwagen genommen werden.

§. 29.

Die Gesellschaft ist lediglich für den Inhalt des Gepäckscheins dem Inhaber verbindlich; dieser Schein ist sorgsam zu bewahren, da das Gepäck nur gegen dessen Zurückgabe, welche die Gesellschaft zugleich aller Verbindlichkeit enthebt, an den Vorzeiger desselben ausgeantwortet wird.

Bewahrung
des Gepäck-
scheins.

§. 30.

Wenn der Gepäckschein abhanden gekommen, ist der Reisende gehalten, vor der Aushändigung des Gepäckes genügenden Nachweis zu geben und nach Befinden Sicherstellung zu leisten.

Verlorener
Gepäck-
schein.

§. 31.

Auslieferung
des
Gepäckes.

Der Inhaber des Garantiescheines kann beliebig, jedoch binnen 24 Stunden nach der Ankunft am Bestimmungsorte und in den festgesetzten Expeditionsstunden, sein Gepäck gegen Zurückgabe des Scheines abfordern lassen, falls er die sofortige Auslieferung nicht selbst abwarten oder dasselbe nicht durch die verpflichteten Kofferträger fortschaffen lassen will.

Von Ablauf der 24 Stunden an ist für jedes Stück Gepäck 1 Neugroschen Lagergeld pro Tag zu entrichten.

Hinsichtlich des Ersatzes und der Entschädigungsansprüche gelten die Bestimmungen §. 64. Ist das Gepäck vier Wochen nach der Ankunft noch nicht abgeholt, so wird es zum gerichtlichen Depositum gegeben.

§. 32.

Wann ein
Gepäckstück
für verloren
zu achten.

Vermißte Gepäckstücke werden erst nach Verlauf von 8 Tagen, von der Ankunftszeit am Endpunkte an gerechnet, als verloren gegangen betrachtet und nicht eher ist daher der Reisende befugt, die Ersatzsumme dafür zu erhalten. Die Zahlung der letzteren schließt alle weiteren Entschädigungsansprüche aus. Wird jedoch das Gepäckstück hinterher aufgefunden, so steht dem Reisenden frei, auf seine Kosten gegen Zurücksendung des empfangenen Ersatzquantis die Nachsendung des Gepäckstücks zu verlangen. Wird das vermißte Gepäckstück innerhalb der ersten 8 Tage aufgefunden und ist daher noch kein Ersatz geleistet, so ist die Gesellschaft zur un-

entgeltlichen Beförderung desselben an den Reisenden, aber zu keiner weiteren Entschädigung desselben verpflichtet.

§. 33.

Mangelhafte oder unzureichende Emballage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gepäcks auf.

Mangelhafte Verpackung u.

Gepäck, welches Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, wodurch Beschädigungen veranlaßt werden könnten, darf zur Mitnahme in die Packwagen nicht eingeliefert werden, widrigenfalls ist der Eigenthümer für allen an fremden Gepäck entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 34.

Waaren-Colli, die nach §. 93 der Zollordnung der Binnen-Controlle unterliegen, dürfen über 50 Pfund schwer als Passagiergepäck nicht angenommen werden, können jedoch mit Frachtbriefen und unter Beobachtung der betreffenden Bestimmungen des Reglements für Güterbeförderung mit dem Postzuge als Eilgut abgehen.

Waaren-Colli.

§. 35.

An den Anhaltepunkten haben die zu- und abgehenden Reisenden sich möglichst zu beeilen, und die Ersteren Fahrbillets und Gepäck vor Ankunft des Zuges in Bereitschaft zu halten.

Anhaltepunkte.

§. 36.

Da auf den Anhaltepunkten wohl Fahrbillets bis zur nächsten Hauptstation (wo für

Aufgabe des Gepäcks und dessen Zurückgabe.

die Weiterfahrt neue Billets zu lösen, auch Gepäckscheine zu erlangen sind), nicht aber Gepäckscheine ausgegeben werden, so hat der Eigenthümer sein Gepäck an den Packmeister selbst zu übergeben und dafür zu sorgen, daß ihm solches am Bestimmungsorte in der Gepäcksausgabe wieder ausgeantwortet werde.

§. 37.

Garantie.

Eine Garantie für das auf den Anhaltepunkten ohne Gepäckschein aufgebene Gepäck übernimmt die Gesellschaft in keiner Weise.

§. 38.

Uebergewicht.

Bei Gepäck über 50 Pfund Gewicht hat der Reisende die Taxe für das Uebergewicht nach §. 22 auf der Station, wo er den Zug verläßt oder wo er einen Gepäckschein nimmt, zu bezahlen. Bei der Berechnung wird die Strecke vom Aussteigepunkte bis zur nächsten Station als volle Station gerechnet.

§. 39.

Kofferträger.

Die Kofferträger sind durch ein Müzenschild mit den Buchstaben

S. S. E. G.

und Nummer legitimirt; sie führen ihr Taxreglement, welches auch an den Bahnhöfen angeschlagen ist, bei sich und haben selbiges auf Verlangen vorzuzeigen.

Es steht jeden Reisenden frei, ob er sich dieser Kofferträger zur Fortschaffung seines Gepäcks bedienen oder solches gegen Abgabe des

Gepäcksheines selbst an sich nehmen oder abholen lassen will.

III.

Equipagen-Transport.

§. 40.

Equipagen, welche auf der Bahn transportirt werden sollen, müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof unter Vorzeigung des gelösten Equipagenbillets abgeliefert werden.

Zeit der
Ein-
lieferung.

Es ist hierbei der Tarif sub II. maasgebend.

§. 41.

Bei dem Transport von Equipagen von Anhaltepunkten ist 24 Stunden vorher bei der Aufnahmestelle Anzeige zu machen, es wird der Tariffatz von der nächstvorhergelegenen Station bei der Berechnung der Taxe untergelegt: so wie bei dem Transport nach einem Anhaltepunkte der Tariffatz der nächstfolgenden Station maasgebend ist.

Anhalte-
punkte.

§. 42.

Die in ihrer eigenen Equipage verbleibenden Reisenden haben Fahrbillets III. Classe zu lösen.

Fahrbillets
der damit
Reisenden.

§. 43.

Versicherung.

Im Fall eines Schadenfeuers, welches den Zug trifft, muß der Eigenthümer den Werth der Equipage oder den verhangenen Schaden nachweisen. Ein Ersatz von mehr als 300 Thlr. für eine Equipage mit Inbegriff des darin und darauf verbleibenden Gepäcks wird indeß nicht geleistet. Für sonstige Schäden, außer wenn sie durch den Transport verhangen worden sind, haftet die Gesellschaft nicht.

Bei Ausmittlung solcher Schäden wird die Summe von 300 Thlr. ebenfalls als höchster Werth einer Equipage, einschließlich des darin und darauf verbleibenden Gepäcks, angenommen.

§. 44.

An- und Abfuhr der Equipagen.

Für das An- und Abfahren der Equipagen von und zu den Bahnhof zu Dresden gegen Entrichtung der polizeilichen Taxe wird möglichst gesorgt werden; auch auf den übrigen Stationen wird man hierzu behülflich sein, dagegen haben auf den Anhaltepunkten die Eigenthümer dafür allein zu sorgen.

IV.

Extra-Züge.

§. 45.

Extrazüge.

Extrazüge für einzelne Personen oder für geschlossene Gesellschaften kosten pro Locomotive

und Meile $12\frac{1}{2}$ Thaler und dürfen aus drei gemischten Personenwagen bestehen. Ist die Zahl dieser Personenwagen größer oder kleiner oder sollen dergleichen Extrazüge für andere als Personentransporte benutzt werden, so ist darüber besondere Uebereinkunft zu treffen; sie können übrigens nur dann gewährt werden, wenn durch selbige keine Störung in den regelmäßigen Zügen herbeigeführt wird und wenn sie so zeitig angemeldet sind, daß den bezüglichen polizeilichen Bestimmungen Genüge geschehen kann.

V.

Güter-Beförderung.

§. 46.

Bei allen der Gesellschaft unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen zur Beförderung übergebenen Güter haftet dieselbe — insoweit dieses Reglement etwas anderes nicht enthält — für deren Ablieferung am Bestimmungsorte in äußerlich unbeschädigten und trockenem Zustande, berücksichtigt jedoch in keiner Weise den Inhalt der Colli. Haftung.

§. 47.

Alle zur Versendung eingelieferten Güter müssen mit Frachtbriefen nach dem von der Fracht-
briefe.

Gesellschaft angenommenen Formulare — wovon in den Expeditionen das Buch zu 5 Neugroschen zu haben ist — versehen sein.

Nur in solchen Fällen, wo ein fremder Originalfrachtbrief als Zoll- oder Steuernachweis unumgänglich erforderlich wird, darf die Anhängung desselben geschehen, jedoch nur mit folgender Erklärung Seiten des Absenders:

„Der angehängte Originalfrachtbrief dient nur als Zoll- und Steuernachweis und kann der Eisenbahngesellschaft aus der Annahme desselben keinerlei Verbindlichkeit erwachsen.“

(Unterschrift).

In den Frachtbriefen, welche nach Preußen gehen, muß außer dem hier gebräuchlichen Zollgewicht das preußische Handelsgewicht (107 & = 100 & Zollgewicht) aufgenommen werden.

Auf Verlangen fertigt der Expedient den Frachtbrief gegen Erlegung eines Neugroschen pro Stück aus.

Einen versiegelten Avis darf der Frachtbrief nicht enthalten.

§. 48.

Frachtbriefe für controllpflichtige Güter.

Frachtbriefe für Waaren, welche der Binnen-Controle unterliegen, als baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Caffee, Tabaksfabrikate, Wein und Brantwein aller Art, bei Quantitäten von $\frac{1}{2}$ Centner und mehr bei den genannten Stuhlwaaren und Zucker, von 1 Centner und mehr bei den anderen auf-

geführten Waaren, müssen nach Maasgabe des §. 93 der Zollordnung vom 3. April 1838 von der Steuerbehörde abgestempelt sein. Bei Branntwein und Wein eigenen Erzeugnisses genügt die Angabe dieses Ursprungs unter entsprechender Bescheinigung der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controllstelle.

§. 49.

Werden Gegenstände nach preussischen Städten versendet, welche daselbst der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, so ist eine Declaration beizufügen.

Mahl- und
Schlacht-
steuerpflich-
tige Gegen-
stände.

§. 50.

Bei der Aufgabe von Wild, welches dem Jagdrecht unterliegt, auf der preussischen Bahnstrecke bedarf es der Beifügung eines Forstattestats.

Wild.

§. 51.

Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntnis des Reglements für Verlager oder Empfänger entstehen sollte, trifft nur diese allein. Güter, welche den Auflagern der Gesellschaft mit unvollkommenen und nicht genau adressirten Frachtbriefen oder mit undeutlichen Signaturen übergeben werden, bleiben bis zur Berichtigung dieser Mängel für Gefahr des Aufgebers liegen und hat derselbe nach Ablauf der ersten 24 Stunden, von Zeit der Aufgabe an, bis zur erfolgten Berichtigung pro Tag und pro Centner $\frac{1}{2}$ Neugroschen Lagerzins zu bezahlen.

Präjudiz.

§. 52.

Verpackung.

Alle Güter müssen in geeigneter und solider Verpackung (Getreide namentlich in unbeschädigten, dauerhaften Säcken) angeliefert werden, so daß deren Beschädigung durch den Transport nicht zu besorgen steht. Von einer Verpackung abgesehen wird nur bei Gütern, welche im gewöhnlichen Verkehre unverpackt vorzukommen pflegen. Mobilien, gleichviel verpackt oder unverpackt, werden in keiner Weise gegen Beschädigung garantirt, jedoch bei dem Transport mit der möglichsten Schonung behandelt.

§. 53.

Gewicht.

Die Verwiegung aller Güter geschieht nach Zollgewicht (100 Pfd. = 1 Str.). Die Gewichtsermittlung kann nach einzelnen Maasseinheiten, nach dem cubischen Inhalt und zwar rücksichtlich des Holzes, wie solcher nach den Cotta'schen Tafeln angegeben ist, oder nach ganzen Wagenladungen durch die Brückewaagen erfolgen.

Ohne specielle Verwiegung werden angenommen für

1 Schfl. Erbsen, Weizen, Linsen, Kartoffeln, Bohnen u. Wicken	160 Pfd.
1 Schfl. Korn, Raps, Rübsen und Leinsaamen in Säcken	150 =
1 Schfl. Gerste und Buchweizen	135 =
1 Schfl. Hafer	100 =
1 Cubikfuß hartes Bau- und Nutz- holz, als Eiche, Buche, Kiefer, Aspe, Esche, Birke, Erle u.	40 =

1 Cubikfuß weiches dergleichen Holz,
als: Fichte, Tanne, Kiefer 30 Pfd.

§. 54.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach beigefügtem Tarif unter III. in 3 Classen, nämlich: Fracht-
berechnung.

- A. Eilfracht mit den Post- oder überhaupt den zunächst abgehenden Zügen,
- B. Güterfracht und
- C. Productenfracht mit den Personenzügen.

Bei den Frachtsätzen A. und B. werden Frachtbriefe, welche weniger als 50 Pfd. Gewicht enthalten, für 50 Pfd. voll vernommen, außerdem aber findet nur eine Gewichtsabstufung von 10 zu 10 Pfund statt. Dagegen tritt bei dem Frachtsatze C. nur eine Progression von 50 Pfd. zu 50 Pfd. ein, so daß beispielsweise 51 Pfd. nach dem Frachtsatze A. und B. für 60 Pfd., nach dem Frachtsatze C. für 100 Pfd. gelten.

Der nach dem Tarif ausfallende halbe Groschen wird für voll und was darunter, gar nicht gerechnet.

Unter 3 Neugroschen wird kein einzelner Frachtbetrag erhoben.

§. 55.

Einzelne Paquete unter 21 Pfd., sowie versiegelte Briefe werden als postzwangspflichtig Postzwang. abgewiesen.

Paquete, welche auf preussische Bahnen übergehen sollen, dürfen nicht unter 41 Pfd. wiegen.

§. 56.

Verbotene
Fracht.

Gänzlich ausgeschlossen von der Beförderung auf der Eisenbahn sind: geladene Gewehre, Schießpulver, Kunstfeuerwerke, Knallsilber und alle durch Reibung entzündbare explodirende Gegenstände.

Wer gegen diese Anordnung handelt, ist für allen Schaden verantwortlich.

§. 57.

Reibzünd-
waaren und
andere ge-
fährliche
Substanzen,
Säuren 2c.
(Chemi-
calien).

Reibzündwaaren, gehörig declarirt, werden zur Versendung angenommen und gelegentlich befördert.

Da sonach die Versendung solcher Waaren ohne Beschränkung erlaubt ist, so ist der Fall nicht denkbar, daß Jemand deren Verpackung ohne Declaration oder in Verpackung mit anderen Waaren bewirken werde.

Sollte dies unverantwortlicher Weise dennoch geschehen, so hat der Versender für alle daraus entstehenden Folgen zu haften, wie hiermit ausdrücklich bemerkt wird.

Anderere gefährliche Substanzen, Säuren, Phosphor, Aether 2c. werden nur mit besonderen Frachtbriefen und richtig declarirt jeden Sonnabend bis 5 Uhr Abends angenommen und auf eigene hierzu bestimmte Wagen gelegentlich versendet, in ganzen Wagenladungen oder größern Quantitäten aber täglich expedirt.

Dergleichen Artikel sind überall von den Versendern zum Bahnhofe zu bringen und von den Empfängern abzuholen, indem die Gesellschaft dafür nur während des Trans-

portes auf der Bahn und wenn solche vollkommen sicher verpackt sind, haftet; für allen aus mangelhafter Verpackung oder durch unterlassene Declaration entstehenden Schaden sind die Versender verantwortlich.

§. 58.

Gährende Flüssigkeiten sind ebenfalls mit besonderen Frachtbriefen aufzugeben und zu declariren, damit sie getrennt von anderen Waaren verladen werden können. Für dergleichen Güter haftet jedoch die Gesellschaft in keiner Weise.

Gährende
Flüssig-
keiten.

§. 59.

Die Bestimmung der Fracht für alle ungewöhnliche oder viel Raum erfordernde Gegenstände bedarf besonderer Uebereinkunft.

Ungewöhn-
liche Gegen-
stände.

§. 60.

Gegenstände, welche schneller Verderbniß unterliegen, so wie alle nach den Anhaltepunkten bestimmten Güter werden nur frankirt angenommen.

Frankatur-
ren.

§. 61.

Bei Verladungen von oder nach den Anhaltepunkten müssen die Güter so eingerichtet sein, daß sie schnell und ohne besondere Verzögerung auf- und abgeladen werden können, auch ist dafür zu sorgen, daß die Güter bei Ankunft alsbald abgenommen werden, da solche nur bis zur Ankunft am Anhaltepunkte garantirt sind.

Verladun-
gen von oder
nach den An-
haltepunk-
ten.

Posten über 20 Centner von und nach den Anhaltepunkten sind Tags vorher an dem Aufgabeorte anzumelden; die Fracht davon wird tarifmäßig von der vor dem Aufladungsorte passirten letzten Station bis zu derjenigen berechnet, welche nach der Abladung zunächst erreicht wird.

§. 62.

Frachtvor-
schuß oder
Nachnahme.

Frachtvorschuß oder Nachnahme wird gegen eine Provision von $\frac{1}{2}$ Neugroschen pro Thaler, jedoch nur nach Befinden und nur auf solche Güter geleistet, welche die nöthige Sicherheit gewähren. Außerdem oder auf Gütern, welche schneller Verderbniß unterliegen, werden Vorschüsse erst nach deren Eingang ausgezahlt; diese letzteren sind längstens innerhalb eines Monats, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, bei der Aufgabestelle zu erheben, widrigenfalls sie auf Kosten der Eigener zum gerichtlichen Depositum gebracht werden können.

Auf Gütern nach Anhaltepunkten können Nachnahmen nicht stattfinden.

§. 63.

Gewichts-
defecte.

Gewichtsdefecte werden nur insoweit vergütet, als sich bei verlangtem Nachwiegen auf dem Ankunftsbahnhofe ein Manco von mehr als 1% bei trockenen und von mehr als 2% bei nassen Waaren (unter welche auch Tabak in Bündeln und Schafwolle gerechnet werden) herausstellt. Beträgt demnach z. B. die Gewichts-differenz $2\frac{1}{2}$ %, so werden bei trockenen Waaren $1\frac{1}{2}$ %, bei nassen nur $\frac{1}{2}$ % ver-

gütet. Bei gährenden Flüssigkeiten findet nach §. 58. eine Garantie nicht statt.

§. 64.

Ersatzansprüche und Entschädigungsfor-
derungen sind sogleich bei der Uebernahme der
Gepäckstücke und Güter anzumelden; insonder-
heit müssen die äußerlich sichtbaren Merkmale
der Beschädigung bei der Empfangnahme der
Güter vor Oeffnung der Colli im Beisein
glaubhafter Personen nachgewiesen werden. Ist
dieses nicht beobachtet, sondern erfolgen die
Reclamationen erst später, so ist die Entschä-
digungsverbindlichkeit der Gesellschaft, die nur
bis zur Abnahme reicht, von selbst erloschen.

Anmeldung
von Ersatz-
ansprüchen
und Höhe
des Ersatzes.

Bei dergleichen Ersatz- und Entschädigungs-
ansprüchen wird die Feuerversicherungssumme
§. 65. als höchster Werth des Centner Gutes
angenommen, Falls bei der Werthsermittlung
sich nicht ein geringerer ergibt.

§. 65.

Alle ohne Werthangabe zum Transport
aufgegebenen Güter, außer Juwelen, Pretio-
sen und Gelder, werden von der Gesellschaft
gegen Feuergefähr mit 50 Thaler pro Cent-
ner (unter welcher Werthannahme der etwa
auf dem Gute haftende Steuerbetrag begriffen
ist) unentgeltlich versichert; wobei es sich von
selbst versteht, daß im Falle eines Brandscha-
dens nur der erwiesene wirkliche Werth des
vernichteten oder beschädigten Gutes, wenn sol-
cher unter 50 Thaler pro Centner ist, ver-
gütet werden kann.

Feuerver-
sicherung.

Wer sein Gut höher als 50 Thaler pro Centner versichern will, muß dies im Frachtbriefe mit rother Dinte und mit in Buchstaben ausgedrückter Werthsangabe bemerken. Die Prämie für solche höhere Versicherung beträgt Einen Neugroschen für jede 1000 Thaler Werth, gleichviel ob auf die ganze Länge der Bahn oder nur auf eine Strecke derselben. Bei Feststellung dieser Prämie werden jede angefangenen 1000 Thaler für voll gerechnet. Die Versicherung beginnt mit Ausschluß des §. 51 gedachten Falls mit der Uebergabe des Gutes an die betreffende Gütererpedition und endigt mit dessen Uebergang auf eine Anschlußbahn oder der Empfangnahme durch den Adressaten oder Ablieferung an die Steuerbehörde, vorausgesetzt, daß die letzteren beiden nicht durch die Schuld des Adressaten länger als 24 Stunden nach der Ankunft auf dem Bahnhofe verzögert werden, in welchem Falle die Versicherung mit Ablauf dieser 24 Stunden erlischt.

§. 66.

Werthsermittelung.

Die Ermittlung jeder Ersatz- und Entschädigungsleistung (§§. 64. 65) erfolgt nach der im Frachtbriefe declarirten Werthsangabe oder durch Vorlegung der Facturen und andere glaubwürdige Documente, welche die Gesellschaft verlangen möchte.

§. 67.

Holen und Bringen der Güter.

Alle nach den Frachtsätzen A. und B. zu verladenden Güter, mit Ausnahme von Mobilien, Geldsendungen und den §. 57 bemerk-

ten Gegenständen, welche jederzeit zum Bahnhofe zu bringen und von da abzuholen sind, werden für's erste auf den Stationen Dresden, Bautzen, Löbau und Görlitz, jedoch nur innerhalb des Stadtbezirks nach vorausgegangener Anzeige durch Meldezettel (§. 68) von dem Absender unentgeltlich abgeholt und angekommene Güter gegen Quittung dem Empfänger unter obiger Beschränkung bis an das Haus, wohin der Frachtbrief lautet, gebracht. Güter, welche an den genannten Stationsorten auf das Steuer-Bureau abzuliefern sind, werden nur nach Berichtigung der Fracht und der darauf haftenden Spesen dahin gebracht, aber nicht wieder von dort abgeholt oder weiter transportirt. Hinsichtlich der Zeit der Abnahme der Frachtbriefe und wegen des Lagerzinses gelten die Bestimmungen §. 74.

Alle unter den Frachtsatz C. gehörenden, so wie innerhalb des Stadtbezirks von und nach den obengenannten Hauptstationen nicht ausgehenden oder dahin bestimmten Güter, sind von den Eigenthümern zum Bahnhof zu bringen oder von da abzuholen.

§. 68.

Die Anmeldung zur Abholung geschieht auf Bestellzettel (wozu Formulare unentgeltlich im Bureau ausgegeben werden), in welchen der Bestimmungsort und das ungefähre Gewicht der Waaren bemerkt wird und welche in den Güterexpeditionen oder in den ausgehängten Zettelkasten, deren Aufstellungsorte bekannt gemacht werden, abzugeben sind.

Anmeldezettel.

§. 69.

Einschlag. Für Güter, welche auf Ordre des Empfängers in's Haus, in Niederlagen, über Treppen &c. geschafft werden, ist der ordnungsmäßige Einschlag zu entrichten.

§. 70.

Auf- und Abladen. Das Auf- und Abladen auf und von den Bahnwagen wird bei den Frachtsätzen A. und B. unentgeltlich besorgt; bei den Frachtsätzen C. haben es Verlader und Empfänger selbst zu beschaffen oder je 2 Pfennige pro Centner dafür zu entrichten.

§. 71.

Eilgüter. Bei Gütern, welche als Eilfracht befördert werden sollen, ist auf dem Frachtbriese das Wort

Eilfracht

mit rother Dinte zu bemerken; sie müssen 4 Stunden vor Abgang des Post- oder Personenzuges in den Gepäckexpeditionen angemeldet oder spätestens zwei Stunden vor deren Abgang daselbst aufgegeben werden.

§. 72.

Geldsendungen. Geldsendungen werden nur in Silber nach dem Frachtsatze A. angenommen, weder geholt noch gebracht, und hat sie der Absender, in starke Fässer verpackt, mit Frachtbrief unter Werthangabe nicht früher als Eine Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem sie noch am Tage der Aufgabe befördert werden sollen,

an den Güterexpedienten abzuliefern, welcher unter Bemerkung der Empfangszeit darüber quittirt.

Bei Ankunft wird der Frachtbrief dem Empfänger vorgezeigt, welcher die Zeit, zu welcher dies geschehen, darauf zu bemerken, die Gelder aber innerhalb zwei Stunden, von diesem Biso an gerechnet, gegen Schein in der Güterexpedition abzuholen hat.

Bei früherer Aufgabe oder späterer Abholung ist die Gesellschaft nicht verantwortlich.

An Sonn- und Festtagen werden Geldsendungen nicht angenommen.

§. 73.

Die Auslieferung der Güter, mag dieselbe auf dem Bahnhofe, oder am Hause des Empfängers, oder nach dessen Verlangen am Steuer-Bureau erfolgen, geschieht nur gegen Quittung des Empfängers (wodurch jeder Reclamationsanspruch erlischt) in der Frachtkarte und gegen Bezahlung des Frachtgeldes, so wie etwaiger auf dem Gute haftender Vorschüsse §. 62 oder höherer Versicherungsprämie §. 65.

Auslieferung.

§. 74.

Güter, welche 24 Stunden nach Ankunft auf der Station nicht abgenommen sind, werden auf Kosten des Empfängers gelagert und zahlen 1 Neugroschen Lagerzins pro 100 Pfund für die Dauer von je 8 Tagen, ohne Rücksicht auf kürzere Lagerzeit. Die Gesellschaft haftet dabei nur für Diebstahl, außerdem aber für keine Art von Verlust oder Beschädigung.

Lagermieth.

§. 75.

Aufläder.

Die zum Abholen und Bringen der Güter beordneten Aufläder sind durch ein Müzenschild mit den Buchstaben

S. S. E. G.

und Nummer legitimirt. Jeder derselben führt ein mit seiner Nummer bezeichnetes Buch bei sich, in welchem jeder Versender unter seinem Namen die Anzahl der übergebenen Colli einzuschreiben gebeten wird, da die Aufläder nur für die eingeschriebene Colli-Zahl zu haften haben.

§. 76.

Trinkgelder.

Außer dem §. 69 erwähnten ordnungsmäßigen Einschlag und dafern eine besondere Dienstleistung nicht beansprucht wurde, sind die Aufläder nicht berechtigt, als Trinkgeld etwas zu fordern.

§. 77.

Aufgabe.

Güter nach dem Frachtsatz B. werden — mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage — täglich bis Abends 7 Uhr aufgenommen.

Wegen der Güter nach Frachtsatz C. haben sich die Absender, ehe sie dergleichen anfahren lassen, bei dem Gütererpedienten zu melden, um zu erfahren, wenn die Versendung beschafft werden kann.

§. 78.

Lieferzeit.

Die Frachtbriefe des Eilgutes werden in-

nerhalb der nächsten zwei Geschäftsstunden nach Ankunft des Eilgutes ausgetragen. Güter nach Satz B. haben 72 Stunden Lieferzeit, jedoch wird die Gesellschaft sich angelegen sein lassen, im Interesse der Empfänger, diese Zeit möglichst abzukürzen, was auch bei den Gütern nach dem Frachtsatze C. stattfinden wird, ohne sich bei diesen letzteren zu einer bestimmten Lieferzeit verbindlich machen zu können.

§. 79.

Zum Frachtsatze A. werden gerechnet und mit dem zunächst abgehenden Post- oder Personenzuge befördert:

Classifica-
tion.

- a. Geldsendungen, welche nur in Silber und starken Fässern verpackt angenommen werden,
- b. mit dem zunächst abgehenden Zuge überhaupt Gegenstände, welche als Eilgut bezeichnet sind.

Zur Classe B. gehören alle als Eilgut nicht bezeichneten oder unter den nach folgendem Satze C. als Producte nicht zu rechnende Waaren und Gegenstände.

Unter Classe C. als Producte werden verstanden, jedoch nur in Quantitäten von mindestens 40 Centner zu diesem Tariffsatze berechnet, während bei geringeren Quantitäten der Frachtsatz B. Anwendung erleidet:

Asche, Braunkohlen, Bau- und Brennholz, Breter und andere geschnittene Hölzer, Düngemittel, Erden, rohes und Stab-Eisen, Farbehölzer, Feldfrüchte, Gips, Getreide, Heringe, Hülsenfrüchte,

Knochen, Kalk, Koak, Kreide, Mehl, rohe Metalle, Delfuchen, Obst, Steine, Steinkohlen, Schwefel, Stärke, Syrup, Talg, Theer, Thon, Torf, Vitriol, Ziegel.

§. 80.

Fortsetzung. Für den Transport von Producten in vollen Lowry's ist der Tarif sub IV. maasgebend.

§. 81.

Abnahme
der Gegen-
stände C.

Gegenstände, welche nach dem Tariffatze C. oder in vollen Lowry's transportirt werden, sind binnen 24 Stunden, von Zeit ihrer Ankunft an dem Bestimmungsorte an, von den Lowry's, binnen 48 Stunden von dem Bahnhofe zu bringen, widrigenfalls Lagerzins nach §. 74 zu zahlen ist.

VI.

Beförderung von lebenden Thieren.

§. 82.

Lebende Thiere werden ohne Beaufsichtigungspersonale, welches deren Aufladung, Befestigung und Bewachung zu besorgen hat, nicht angenommen. Die Garantie der Gesellschaft für die zur Beförderung auf der Bahn kommenden Thiere beschränkt sich mit Ausschluß jeder anderen Sicherheitsleistung lediglich nur auf Vernichtung und Beschädigung durch Feuer.

Der höchste Werth, nach welchem Ersatz oder Entschädigung geleistet wird, falls der nachgewiesene wirkliche Werth nicht ein geringerer ist, besteht in:

50	Thaler	für ein Pferd,
70	=	für einen Mastochsen,
50	=	für ein Stück Rindvieh bis fünf Centner Gewicht,
6	=	für ein Kalb,
20	=	für ein Schwein,
8	=	für ein Ferkel,
4	=	für ein Schaaf,
10	=	für einen Centner Geflügel in Käfigen.

Dergleichen Transporte müssen auf den Endpunkten einige Stunden, auf den Zwischenstationen aber Tags vorher angemeldet und im Voraus nach Tarif Va. und Vb. bezahlt werden.

Das beigegebene Aufsichtspersonale hat Fahrbillets III. Classe zu lösen.

I. Fahr-
in Neu- oder
für eine

Wagen-Classe.	nach Langebrück		nach Nadeberg			nach Fischbach		nach Bischofswerda		
	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	I.	II.	III.
Von Dresden	6	4	10	8	6	12	9	25	20	15
" Langebrück	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—
" Nadeberg	—	—	—	—	—	4	3	15	12	9
" Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
" Bischofswerda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Zeitschen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Bautzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Pommeritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Löbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Markersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeige
Silbergroschen
Person.

Wagen-Classe.	nach Zeitschen		nach Bautzen			nach Pommeritz		nach Löbau			nach Reichenbach			nach Markersdorf		nach Görlitz		
	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	I.	II.	III.
Von Dresden	26	20	38	30	23	36	28	53	42	32	60	48	36	52	39	70	56	42
" Langebrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Nadeberg	18	14	28	22	17	28	22	43	34	26	53	42	32	44	33	60	48	36
" Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Bischofswerda	6	5	13	10	8	16	13	28	22	17	35	28	21	32	23	45	36	27
" Zeitschen	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Bautzen	—	—	—	—	—	6	5	15	12	9	23	18	14	22	17	33	26	20
" Pommeritz	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
" Löbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	4	10	7	18	14	10
" Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	10	8	6
" Markersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3

II. Fahr-Taxe

für eine Equipage
in Thalern.

	nach Nadeberg	nach Bischofswerda	nach Bautzen	nach Löbau	nach Reichenbach	nach Görlitz
Von Dresden	2	$4\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{3}$	$8\frac{5}{8}$	10	$11\frac{2}{3}$
= Nadeberg	—	$2\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{3}$	$6\frac{5}{8}$	8	$9\frac{2}{3}$
= Bischofswerda	—	—	2	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$
= Bautzen	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{3}$
= Löbau	—	—	—	—	$1\frac{1}{6}$	$2\frac{5}{8}$
= Reichenbach	—	—	—	—	—	$1\frac{2}{3}$

III. Fracht-Laxe

in Neu- oder Silber Groschen
für 100 Pfund Zollgewicht.

	nach Madeberg			nach Bischofswerda			nach Bauzen			nach Löbau			nach Reichenbach			nach Görlitz		
	A.	B.	C.	A.	B.	C.	A.	B.	C.	A.	B.	C.	A.	B.	C.	A.	B.	C.
Von Dresden	5	2½	1½	8	4	2½	12	6	3½	15	7½	4	17	8½	4½	20	10	5½
= Madeberg	—	—	—	5	2½	1½	8	4	2½	12	6	3½	14	7	4	16	8	5
= Bischofswerda	—	—	—	—	—	—	5	2½	1½	8	4	2½	10	5	3	12	6	4
= Bauzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2½	1½	7	3½	2	9	4½	3
= Löbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	1	6	3	1½
= Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2½	1

IV. Fahr-Taxe in Thalern

für volle Wagenladungen von Stein- und Braunkohlen,
Granit- und Sandsteinen, Kalk und Gyps,
Brennholz und Roheisen.

	nach Madeberg	nach Bischofswerda	nach Bautzen	nach Löbau	nach Reichenbach	nach Görlitz
Von Dresden	2½	5	7½	10	11	12½
= Madeberg	—	2½	5	7½	9	11
= Bischofswerda	—	—	2½	5½	7	9
= Bautzen	—	—	—	3	4½	6
= Löbau	—	—	—	—	2	3½
= Reichenbach	—	—	—	—	—	2

Für eine Wagenladung auf einem vierrädrigen Lowry wird
angenommen:

Steinkohlen	40	Scheffel
Braunkohlen	55	Scheffel
Steine	60	Kubikfuß
Kalk und Gyps	40	Scheffel
Maurerziegel	1000	Stück
Dachziegel	2500	Stück
Scheitholz	3	Klaftern $\frac{5}{4}$ weiches
Scheitholz	2	Klaftern $\frac{5}{4}$ hartes
Roheisen	80	Centner.

Auf- und Abladen haben die Verloader zu besorgen.

Va. Fahr-Tage
in **Thalern**
für **Pferde.**

39

	nach Madeberg			nach Bischofswerda			nach Bautzen			nach Löbau			nach Reichenbach			nach Görlitz		
	Stück			Stück			Stück			Stück			Stück			Stück		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Von Dresden	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{2}{3}$	3 $\frac{1}{3}$	5	6 $\frac{2}{3}$	5	7 $\frac{1}{2}$	10	7	10 $\frac{1}{2}$	14	8	12	16	9 $\frac{1}{2}$	14	18 $\frac{2}{3}$
" Madeberg	—	—	—	2	3	4	3 $\frac{2}{3}$	5 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{3}$	5 $\frac{2}{3}$	8 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{3}$	6 $\frac{2}{3}$	10	13 $\frac{1}{3}$	8	12	16
" Bischofswerda . . .	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{2}{3}$	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{3}$	3 $\frac{2}{3}$	5 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{3}$	4 $\frac{2}{3}$	7	9 $\frac{1}{3}$	6	9	12
" Bautzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	4	3	4 $\frac{1}{2}$	6	4 $\frac{1}{3}$	6 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{2}{3}$
" Löbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{3}$	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{2}{3}$
" Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 $\frac{1}{3}$	2	2 $\frac{2}{3}$

V^b. Fahr-Taxe

für

anderes lebendes Vieh.

A. Rindvieh

für die Meile:

für 1 Stück	10 Ngr.
= 2 "	18 "
= 3 bis 5 Stück	25 "

B. Kleines Vieh

für die Meile:

für 1 Schwein	3 Ngr.
= 1 Schaaf	3 "
= 1 Kalb	2 "
= 1 Ziege	2 "

Bei ganzen Wagenladungen von:

15 bis 30 Stück	Kälbern,
10 " 20 "	fetten Schweinen,
20 " 40 "	magern Schweinen,
24 " 50 "	Schaafen oder Ziegen,
	für die Meile 25 Ngr.

C. Federvieh in Körben oder Stiegen:pro Centner und pro Meile $2\frac{1}{2}$ Ngr.

Unter 3 Neugroschen wird kein Satz erhoben.

VI. Meilenzeiger.

	nach Langebrück	nach Madeberg	nach Fischbach	nach Bischofswerda	nach Zeitschen	nach Bautzen	nach Pommritz	nach Löbau	nach Reichenbach	nach Markersdorf	nach Görlitz
Von Dresden	1,5	2,2	3,2	5,0	6,5	7,5	8,9	10,5	12,0	12,7	14,0
„ Langebrück	—	0,7	1,7	3,5	5,0	6,0	7,4	9,0	10,5	11,2	12,5
„ Madeberg	—	—	1,0	2,8	4,3	5,3	6,7	8,3	9,8	10,5	11,8
„ Fischbach	—	—	—	1,8	3,3	4,3	5,7	7,3	8,8	9,5	10,8
„ Bischofswerda	—	—	—	—	1,5	2,5	3,9	5,5	7,0	7,7	9,0
„ Zeitschen	—	—	—	—	—	1,0	2,4	4,0	5,5	6,2	7,5
„ Bautzen	—	—	—	—	—	—	1,4	3,0	4,5	5,2	6,5
„ Pommritz	—	—	—	—	—	—	—	1,6	3,0	3,7	5,0
„ Löbau	—	—	—	—	—	—	—	—	1,5	2,2	3,5
„ Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,7	2,0
„ Markersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,3

